

Gestaltende Steuerberatung

Steuerplanung • Steueroptimierung • Gestaltungsmodelle

Bundesfinanzhof

Keine Steuerfreistellung nach § 8b KStG
für Holding- und Beteiligungsgesellschaften 193

FG Hessen

„Alte“ Ansparabschreibung bei Freiberuflern in 2007 doch anwendbar? 195

FG Münster

Keine Pflicht zur Abgabe der Anlage EÜR für Überschussrechner 196

FG Rheinland-Pfalz

Bewirtungsaufwendungen leitender Angestellter
unterliegen nicht der Abzugsbeschränkung 197

Kommanditgesellschaften

JStG 2009: Verrechnungsvolumen bei
„nachträglichen Einlagen“ eingeschränkt 199

Kapitalgesellschaften

Anteilstausch: Steuerfalle bei Einbringungsgewinn II beachten 203

Musterfall

Das Seeling-Modell vom „Einstieg“ bis zum „Ausstieg“ 207

Haftungs- und Berufsrecht

Betriebliche Altersversorgung:
Gefährliche Haftungsfalle für Steuerberater 212

Veranlagungsverfahren

Neue Erkenntnisse zur Antragsveranlagung:
So profitieren Sie noch von der Altregelung! 220

Umsatzsteuer

Rechnung: Angabe von Leistungszeitpunkt und
konkreter Leistungsbeschreibung zwingend 225

Haftungs- und Berufsrecht

Geschäftsfeld „Betriebliche Altersversorgung“: Gefährliche Haftungsfalle für Steuerberater

von Jürgen Pradl, Zorneding, und Sebastian Uckermann, Köln, Vorstände des Bundesverbandes der Rechtsberater für bAV und Zeitwertkonten e.V.

Die betriebliche Altersversorgung (bAV) hat sich zu einem unersetzlichen Baustein unseres Alterssicherungssystems entwickelt. So setzen sowohl Durchschnittsverdiener, als auch diejenigen, deren Einkommen jenseits der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung liegt, immer öfter auf die unterschiedlichen Möglichkeiten der bAV, um eine ergänzende Altersversorgung aufzubauen. Da nahezu jeder Mandant somit unmittelbar betroffen ist, erschließt sich Steuerberatern hier ein äußerst lukratives Beratungsfeld auf einem umkämpften Markt. Die Haftungsrisiken sollten allerdings nicht unterschätzt werden.

1. Zunehmende Bedeutung der bAV für Geschäftsführer

Eine herausragende Bedeutung hat die bAV vor allem für Geschäftsführer und Vorstände von Kapitalgesellschaften. Da die überwiegende Mehrheit der Geschäftsleiter nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegt, müssen diese nicht nur zusätzlich vorsorgen (ergänzende Versorgung), sondern sich eine ersetzende Versorgung aufbauen, die an die Stelle der Anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung tritt. Zur Deckung des hohen Versorgungsbedarfs hat dieser Personenkreis in der Vergangenheit verstärkt von der Möglichkeit einer unmittelbaren Pensionszusage Gebrauch gemacht, aber auch Zeitwertkonten als artverwandte Ergänzung der bAV spielen hier in der Praxis eine immer größere Rolle (vgl. dazu ausführlich GStB 09, 91 ff.).

Aufbau einer ersetzenden Versorgung nötig

2. Beratungsfälle betriebliche Altersversorgung

Steuerberater werden von ihren Mandanten verstärkt mit Fragen zur Neueinrichtung oder Neugestaltung einer bAV konfrontiert. Typischerweise laufen solche Anfragen nach folgendem Muster ab:

Typische Anfrage eines Mandanten

- Der Mandant legt seinem Steuerberater ein Produktangebot zur Einrichtung oder Neugestaltung einer bAV vor, das von einem Finanzdienstleister oder einem „Beratungsunternehmen“ für bAV erstellt wurde. Im Bereich der Geschäftsführer-Versorgung enthalten solche Angebote regelmäßig auch gleich „unterschriftsreife“ Vertragswerke.
- Der Mandant bittet seinen Steuerberater dann, anhand der Unterlagen die Vorteilhaftigkeit der vorgeschlagenen Maßnahme zu beurteilen. Hierzu soll er Konstruktion und Kalkulation des Produktes, die steuerliche Behandlung der bAV und die vorgelegten Verträge prüfen, die rechtliche Beratung übernehmen und ggfs. auch noch selbst neue Verträge zur beabsichtigten Versorgungszusage erstellen. Hier ist jedoch

Vorsicht bei „unterschriftsreifen“ Verträgen der Konkurrenz

höchste Vorsicht geboten. Denn kommt der Steuerberater diesen Anforderungen seines Mandanten nach, tappt er – was seinem Mandanten meist gar nicht bewusst ist – in eine klassische Beratungsfalle:

- Er begibt sich auf ein hochkomplexes Beratungsfeld, das er mangels Spezialisierung ggf. nicht vollumfänglich beherrscht und
- läuft darüber hinaus Gefahr, Beratungsleistungen zu erbringen, die den Bereich der Steuerberatung überschreiten und eine Zulassung zur Rechtsberatung erfordern.

**Fehlende
Zulassung zur
Rechtsberatung...**

Verfügt der Steuerberater nicht über die notwendige Zulassung zur Rechtsberatung und versäumt er es, seinen Mandanten darauf hinzuweisen, dass auch schon der Anbieter mit Vorlage seiner Ausarbeitungen den Tatbestand der unerlaubten Rechtsberatung erfüllt, ergeben sich für beide Seiten weitreichende Folgen.

**...hat weitreichende
Konsequenzen**

3. Der Beratungsmarkt der betrieblichen Altersversorgung

Beratung in Fragen der bAV wird in Deutschland von den unterschiedlichsten Marktteilnehmern angeboten, von denen die meisten eines gemeinsam haben: Sie verfügen nicht über die notwendige Zulassung zur Rechtsberatung! Die Palette der Anbieter ist kaum zu überblicken:

Neben kleinen Finanzdienstleistern, Versicherungsmaklern oder sog. Vorsorgemanagementgesellschaften haben sich auch zahllose große Finanzinstitute das Thema bAV auf die Fahne geschrieben. Ganz oben auf der Liste der Anbieter findet sich mit weitem Abstand die Versicherungswirtschaft. Findige Versicherungsmanager haben dieses Geschäftsfeld schon vor längerer Zeit für sich entdeckt und mit erheblichem Marketingaufwand in die unterschiedlichen Zielgruppen transportiert. In vielen Fällen haben die Versicherungsgesellschaften Beratungs- oder Vorsorgemanagementgesellschaften als Tochtergesellschaften gegründet, von denen **bundesweit** keine einzige über die Erlaubnis zur Rechtsberatung verfügt.

**Palette der
Anbieter ist kaum
zu überblicken**

Leider waren diese Bemühungen der Versicherungswirtschaft so erfolgreich, dass eine Unterscheidung zwischen dem die Bedingungen des Pensionsversprechens regelnden Rechtsgebiet der bAV auf der einen und dem Thema Versicherung als eine Maßnahme des Trägerunternehmens zur Finanzierung bzw. Risikoabsicherung auf der anderen Seite beim Verbraucher praktisch nicht mehr stattfindet.

**Verbraucher setzt
Versicherung und
bAV gleich**

Diese Fehleinschätzung der rechtlichen Rahmenbedingungen und Zusammenhänge birgt jedoch große Gefahren. Problematisch wird es besonders dann, wenn nicht ausreichend im Bereich der bAV qualifizierte Vertriebsmitarbeiter als „Full-Service-Dienstleister“ auftreten und neben Versicherungen und versicherungsmathematischen Gutachten auch gleich die rechtliche Gestaltung sämtlicher Vertragsunterlagen zur Versorgungszusage und die steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung rund um die bAV anbieten.

**Angriff auf
Kerngeschäftsfeld
des Steuerberaters**

Zur Förderung des Vertriebs stellen etliche Versicherer ihren Vermittlern „Rund-um-Software-Lösungen“ zur Verfügung, die nach dem Erfassen einiger standardisierter Parameter innerhalb weniger Minuten ein Komplett-Angebot erstellen und dabei auch noch die fertigen Vertragsunterlagen liefern. Dabei bleiben die individuellen Bedürfnisse des Mandanten regelmäßig „auf der Strecke“

**Komplettangebote
„auf Knopfdruck“
brandgefährlich**

4. Exemplarischer Fall zur unerlaubten Rechtsberatung

Folgender Praxisfall wurde unlängst dem Bundesverband der Rechtsberater für bAV und Zeitwertkonten e.V. (BRBZ) zur Beurteilung vorgelegt:

Eine bundesweit tätige Beratungsgesellschaft für betriebliches Vorsorgemanagement (kurz XYZ-GmbH) wurde von einer mittelständischen Gesellschaft beauftragt, die Pensionszusage an eine weibliche Versorgungsberechtigte aus dem Jahr 2002 auf Honorarbasis zu überprüfen. Ein Blick ins Handelsregister der GmbH zeigt, dass ihr Geschäftszweck „die Beratung auf allen Gebieten der bAV und den Vertrieb entsprechender Produkte sowie alle damit zusammenhängenden Geschäfte“ umfasst. Über eine Zulassung zur Rechtsberatung verfügt die GmbH nicht!

Die zu prüfende unmittelbare Versorgungszusage beinhaltet Versorgungsleistungen auf Altersrente ab dem 65. Lebensjahr, die bisher mittels einer Rückdeckungsversicherung finanziert wurden. Die Versorgungsberechtigte ist zur Geschäftsführerin der Gesellschaft bestellt und kraft Ihrer Beteiligung am Stammkapital als beherrschende GGf im steuerlichen Sinne zu beurteilen. Die Zusage unterliegt nicht dem persönlichen Geltungsbereich des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG).

**Pensionszusage
an beherrschenden
GGf soll überprüft
werden**

Die XYZ-GmbH erstellte im Rahmen des Auftrags eine Ausarbeitung, die folgende Unterlagen beinhaltet:

- | | |
|---|------------|
| ■ Allgemeine Hinweise: Handlungsauftrag und Summary | ■ 3 Seiten |
| ■ Berechnungen: Altersrentenleistung, Rückdeckung | ■ 9 Seiten |
| ■ Anlagen: Pensionszusage, Gesellschafterbeschluss | ■ 5 Seiten |

Die XYZ-GmbH führte zunächst unter der Rubrik „Allgemeine Hinweise“ Folgendes aus: „Auf Veranlassung von A, Consultant unseres Hauses, haben wir Ihre Versorgungszusage von Frau C vom xx.xx.xx in rechtlicher Hinsicht und anhand einer Checkliste auf ihre inhaltliche Vollständigkeit hin überprüft und dabei herausgestellt, welche Bereiche u. E. einer Regelung bedürfen, um steuerliche Beanstandungen möglichst auszuschließen.“

**Unzulässige
rechtliche Prüfung**

Das Ergebnis hat die XYZ GmbH auf einer Seite textlich zusammengefasst. Die darin getroffenen Feststellungen berühren sowohl betriebsrenten- als auch zivilrechtliche Aspekte. Ferner wird detailliert auf steuerrechtliche Fragen und sogar auf die insolvenzrechtliche Behandlung der Pensionszusage eingegangen. Auf dieser Basis hat die XYZ-GmbH z.B. personalisierte Ausfertigungen eines Gesellschafterbeschlusses und eine Neufassung der Vereinbarung zur Pensionszusage als Anlagen beigefügt.

**Vertrags- und
insolvenzrechtliche
Behandlung
„inbegriffen“**

Unter der Rubrik „Berechnungen“ wurde im Rahmen einer Finanzierungsanalyse versucht, die Rückdeckungsquote der bestehenden Pensionsverpflichtung zu ermitteln. Der sog. Wiederbeschaffungswert (= Versichererbarwert) wurde anhand eines Angebotes der Muttergesellschaft der XYZ-GmbH, der XY-Lebensversicherungs AG, ermittelt. Das Angebot wurde der Ausarbeitung als „Beispiel für eine XY-Rentenversicherung“ beigefügt. Darüber hinaus wurde der Rückstellungswertverlauf für 2002 bis 2023 aufgezeigt. In der gesamten Ausarbeitung der XYZ-GmbH sind keine Hinweise auf die in Deutschland geltenden Grundsätze der Rechts- und Steuerberatung und deren Auswirkungen auf die bAV zu finden. Auch fehlen Erläuterungen zu den Auftragsbedingungen und zur Haftung.

Wertermittlung auf Basis eines Angebotes der Muttergesellschaft

5. Gutachten zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)

Aus Sicht des BRBZ ist es nicht mehr länger widerspruchlos hinzunehmen, dass sich unterschiedliche Marktteilnehmer auf dem Gebiet der bAV permanent über die vom Gesetzgeber zum Schutz der Ratsuchenden geschaffenen Grundsätze der Rechts- und Steuerberatung hinwegsetzen. Denn damit werden nicht nur Ratsuchende gefährdet, sondern auch die ordentlich zur Rechts- und Steuerberatung zugelassenen Berufsträger in ihrem Kerngeschäftsfeld geschädigt. Aus diesem Anlass hat der BRBZ ein Gutachten erstellen lassen, um insbesondere zu klären,

Gutachten schafft Klarheit

- ob und inwieweit es sich bei der Beratung in Sachen bAV um erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistungen i.S. des § 2 RDG handelt und
- ob die Beratungsleistung als erlaubte Nebenleistung i.S. des § 5 RDG zur Haupttätigkeit (Vertrieb von Produkten der bAV) einzuordnen ist.

Erlaubte Nebentätigkeit?

Die Ergebnisse des Gutachtens sind eindeutig: Die Beratungstätigkeiten in den genannten Rechtsmaterien stellen Rechtsdienstleistungen i.S. des § 2 Abs. 1 RDG dar. Es handelt sich hierbei nicht um erlaubnisfreie Nebenleistungen i.S. des § 5 Abs. 1 RDG. Der Verfasser des Gutachtens, Rechtsanwalt Dr. Gregor Geimer, hebt dabei zwei Punkte hervor:

- Im Rahmen der rechtlichen Beratung im Bereich der bAV sind komplizierte Rechtsfragen zu klären, die für den Kunden ein erhebliches Schadenrisiko und für den Berater ein beträchtliches Haftungsrisiko enthalten. Der Kunde muss daher ein gewisses Qualitäts- und Ausbildungsniveau des Beraters und den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung mit einer bestimmten Mindestversicherungssumme erwarten können. Es ist davon auszugehen, dass die Ausbildung eines Versicherungsmaklers oder Versicherungskaufmanns nicht ausreicht, um den teilweise schwierigen rechtlichen Fragen gerecht zu werden.
- Zudem wird die wirtschaftliche, d.h. nicht erlaubnispflichtige Tätigkeit der Vermittlungs-/Unternehmensberatungsgesellschaften in keiner Weise behindert, wenn die Beratung zu den rechtlichen Themen im Bereich der bAV durch hinreichend fachlich qualifizierte Berater – etwa Rechtsanwälte oder registrierte Rentenberater (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 RDG) – auf Grundlage gesondert abzuschließender Verträge erbracht wird.

Ausbildungsniveau nicht ausreichend

5.1 Grundsatz: Erfordernis einer rechtlichen Erlaubnis gemäß § 3 RDG

§ 3 RDG stellt klar, dass Rechtsdienstleistungen nur auf der Grundlage einer gesetzlichen Erlaubnis erbracht werden dürfen. Damit sind außergerichtliche Rechtsdienstleistungen i.S. des § 2 RDG im Bereich der bAV grundsätzlich – d.h. soweit nicht erlaubnisfreie Nebenleistungen nach § 5 RDG vorliegen – zugelassenen Rechtsanwälten und registrierten Rentenberatern i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 2 RDG vorbehalten.

Gesetzliche Erlaubnis erforderlich

5.2 Rechtsdienstleistungen durch zugelassene Gesellschaften

Den zugelassenen Rechtsanwälten sind zugelassene Rechtsanwaltsgesellschaften gleichzustellen. Diese müssen die Voraussetzungen der §§ 59c ff. BRAO erfüllen. Korrespondierend sind den zugelassenen Rentenberatern die in § 10 Abs. 1 RDG genannten Gesellschaften gleichgestellt, die als Rentenberater bei der zuständigen Behörde registriert sind. Diese Gesellschaften müssen nach § 12 Abs. 4 S. 1 RDG mindestens eine Person benennen, die die Qualifikation als registrierter Rentenberater vorweist.

Benennung einer qualifizierten Person

Die „qualifizierte Person“ trägt die volle Verantwortung für die Rechtsdienstleistungen durch die Rentenberatungsgesellschaft. Sie muss gemäß § 12 Abs. 4 S. 2 RDG in dem Unternehmen dauerhaft beschäftigt sein und in allen Angelegenheiten, die die Rechtsdienstleistungen des Unternehmens betreffen, zur Vertretung nach außen hin berechtigt sein. Sie muss in diesem Bereich die alleinige Entscheidungs- und Vertretungsbefugnis innehaben. Nicht ausreichend ist es, wenn die qualifizierte Person nur für einzelne Rechtsangelegenheiten Vollmacht erhält. Auch muss sie insoweit weisungsfrei sein; d.h. sie muss diese Angelegenheiten eigenverantwortlich führen und leiten können (Unsel/Degen, Rechtsdienstleistungsgesetz, 2009, § 12 Rn. 45 ff.).

Vollmacht für alle Rechtsangelegenheiten erforderlich

Nicht zugelassene Rechtsanwaltsgesellschaften i.S.d. §§ 59c ff. BRAO bzw. nicht registrierte Rentenberatungsgesellschaften i.S.v. § 10 Abs. 1 RDG können sich nicht darauf berufen, dass die von ihnen erbrachten Rechtsdienstleistungen durch angestellte Syndikusanwälte bzw. Rentenberater bearbeitet werden. Entscheidend ist, dass die Gesellschaft selbst eine Rechtsberatungserlaubnis besitzt. Auch durch die Hinzuziehung eines nicht angestellten Rechtsanwalts als „Erfüllungsgehilfe“ kann keine zulässige Rechtsdienstleistung herbeigeführt werden; diese im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens ursprünglich in § 5 Abs. 3 RDG vorgesehene Möglichkeit wurde fallen gelassen.

Gesellschaft selbst muss Erlaubnis besitzen

5.3 Der Begriff der Rechtsdienstleistung gemäß § 2 RDG

Nach § 2 Abs. 1 RDG erfordert eine Rechtsdienstleistung drei Voraussetzungen, nämlich eine konkrete rechtliche Fragestellung, in einem Einzelfall, die einer bestimmten Person zugeordnet werden kann. Diese Kriterien werden von den hier zu beurteilenden Tätigkeiten der Vertriebs- und Unternehmensberatungsgesellschaften erfüllt: Es geht um konkrete rechtliche Fragen des Arbeits-, Betriebsrenten-, Zivil-, Gesellschafts-, Insolvenz- und Steuerrechts im Bereich der bAV, es werden konkrete bereits existierende Versorgungszusagen überprüft und die Beratungsleistungen können auch einem bestimmten Kunden zugeordnet werden.

Alle drei Kriterien sind erfüllt

5.4 Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit

§ 5 Abs. 1 RDG regelt die Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen i.S.d. § 2 RDG, wenn sie als Nebenleistung einer nicht erlaubnispflichtigen Haupttätigkeit erbracht werden. Die Regelung soll damit einen Ausgleich zwischen dem Interesse der nicht spezifisch rechtsdienstleistenden Berufe an der ungehinderten Ausübung ihres Berufs und dem Schutz der Rechtssuchenden vor unqualifiziertem Rechtsrat schaffen. Als Ausnahmenvorschrift ist § 5 RDG jedoch eng auszulegen (Hirtz, in: Grunewald/Römermann, Rechtsdienstleistungsgesetz, 2008, § 5 RDG Rn. 14).

Nach einem jüngst ergangenen höchstrichterlichen Urteil (BGH 20.3.08, IX ZR 238/06, DB 08, 983) kann eine erfolgreiche Beratung im Bereich der bAV ohne Berücksichtigung der steuerlichen Aspekte nicht stattfinden, weil sonst wesentliche finanzielle Auswirkungen nicht berücksichtigt würden. Bei dem steuerlichen Teil der Beratung handelt es sich deshalb nach Auffassung des BGH nicht nur um eine untergeordnete Nebentätigkeit, sondern um einen gewichtigen Teil der gesamten Beratungstätigkeit. Eine Nebenleistung i.S.d. § 5 Abs. 1 RDG dürfte damit im Lichte dieser Rechtsprechung ausscheiden. Das BGH-Urteil ist zur Auslegung von § 4 Nr. 5 StBerG ergangen. Diese Vorschrift eröffnet Nichtberufsträgern – in ähnlicher Weise wie § 5 RDG – für Nebentätigkeiten die Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen.

Entsprechendes gilt auch für die rechtliche Komponente. Eine erfolgreiche Beratung im Bereich der bAV kann nur erreicht werden, wenn wirtschaftliche/finanzmathematische, steuerliche und rechtliche Aspekte gleichermaßen berücksichtigt werden.

Zudem weist die Vermittlung von Lebens- oder Rentenversicherungen oder die finanzmathematische/wirtschaftliche Beratung im Bereich der bAV keinen zwingenden sachlichen Zusammenhang zur rechtlichen oder steuerlichen Beratung im Bereich der bAV auf. Allein der Umstand, dass es der Kunde als „praktisch“ empfinden könnte, diese Leistungen „aus einer Hand“ zu erhalten, reicht nicht aus, um den von § 5 Abs. 1 S.1 RDG geforderten sachlichen Zusammenhang herzustellen. Die Rechtsprechung, nach der es Wirtschaftsprüfern verwehrt ist, Kaufverträge, Gesellschaftsverträge oder Umwandlungsverträge als Nebenleistung zu ihrer wirtschaftsprüfenden Haupttätigkeit zu entwerfen, ist auf die hier zu beurteilenden Tätigkeiten uneingeschränkt übertragbar.

6. Folgen der unerlaubten Rechtsberatung

Kommt es infolge einer unerlaubten Rechtsberatung zu einem Vermögensschaden, kann dies für die beteiligten Berater von verheerender Tragweite sein:

- Nichtigkeit des Auftragsverhältnisses gemäß § 134 BGB
- Verlust des Honoraranspruchs
- ggf. Schadenersatz aus unerlaubter Handlung (§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 3 RDG)
- Keine Deckung durch die Berufshaftpflichtversicherung des Anbieters

Zusammenhang zwischen Haupt- und Nebenleistung gegeben?

Steuerliche Beratung nicht nur untergeordnete Nebenleistung

Zwingender sachlicher Zusammenhang fehlt

Haftung und berufsrechtliche Konsequenzen drohen

- Ordnungswidrigkeit gemäß § 20 RDG; kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden (§ 20 Abs. 2 RDG)
- wettbewerbswidriges Verhalten i.S. des § 4 Nr. 10 UWG
- wettbewerbswidriges Verhalten i.S. des § 16 Abs. 1 UWG; kann mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder einer Geldstrafe geahndet werden
- ggf. standesrechtliche Maßnahmen nebst Bußgeld

Der wirklich Leidtragende wird im Falle einer Falschberatung jedoch regelmäßig der geschädigte Mandant sein! Bei der Durchsetzung seiner Schadenersatzansprüche wird er sich zunächst im Kreis drehen:

- Der Finanzdienstleister/Unternehmensberater wird ihn auf die Versicherungsgesellschaft verweisen. Schließlich hat er ja nur den Text übernommen, den ihm der Versicherer zur Verfügung gestellt hat.
- Die Versicherungsgesellschaft wiederum wird jede Haftung ablehnen, da sie ja lediglich ein unverbindliches Vertragsmuster geliefert hat und sie darüber hinaus darauf hinweisen wird, dass sie keine Rechtsberatung erbringen darf.
- Bleibt nur noch der Steuerberater! Schließlich ist er für den Mandanten die Person des Vertrauens. Mit dem Hinweis „Du hast das doch alles geprüft! Wie konnte das denn passieren?“ wird der Mandant seinen Steuerberater in die Verantwortung nehmen. Und der wird es schwer haben, diese zu verneinen!

Mandant wird sich bei Steuerberater „schadlos“ halten

Sind die Verantwortlichen identifiziert und soll der entstandene Vermögensschaden ersetzt werden, so eröffnet sich für den Geschädigten ein weiteres Problem: Der fehlende Versicherungsschutz! Weder der Finanzdienstleister/Unternehmensberater noch der Steuerberater verfügen über eine Deckung durch ihre Vermögensschadenhaftpflichtversicherung. Diese wird nämlich unter Hinweis auf den Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtsberatung die Übernahme des eingetretenen Vermögensschadens verweigern. Für die verantwortlichen Berater bedeutet dies, dass sie notfalls ihr Privatvermögen angreifen müssen, um den Schaden zu ersetzen. Spätestens hier wird deutlich, mit welchen wirtschaftlichen Gefahren die unerlaubte Rechtsberatung für alle Beteiligten verbunden ist.

Steuerberater haftet mit seinem Privatvermögen

7. Kooperationsmodell des BRBZ

Um diesen Folgen entgegenzuwirken hat der BRBZ ein Kooperationsmodell entwickelt, welches der Komplexität des Aufgabengebietes der bAV gerecht wird und dafür sorgt, dass dem Verbraucherschutzgedanken des RDG Rechnung getragen wird. Das Grundprinzip des Kooperationsmodells beruht auf einer strikten Kompetenzverteilung. Diese wird dadurch erreicht, dass die Erbringung der Dienstleistung über ein professionelles Netzwerk erfolgt, in dem die unterschiedlichen Aufgabenstellungen den unterschiedlichen Know-how-Trägern zugewiesen werden.

Kooperation als Chance für den Steuerberater

- Die Rechtsberatung hat dabei durch einen befugten Rechtsberater zu erfolgen,
- die Steuerberatung durch den jeweiligen Steuerberater und
- die Finanzierungs- und Absicherungsfragen sollten durch einen erfahrenen Finanzdienstleister geklärt werden.

Die Steuerung des Beratungsprozesses und die Koordination des Netzwerkes erfolgt in der Regel durch den Rechtsberater, der in enger Abstimmung mit dem Steuerberater die einzelnen Projektschritte abstimmt. Die rechtliche Gestaltung des Versorgungskonzeptes und dessen steuerliche Behandlung stehen zunächst im Mittelpunkt der Beratung. Hat der Mandant sich grundsätzlich für einen Weg entschieden, werden im nächsten Schritt Finanzierung und Risikoabdeckung geklärt. Die Frage nach dem hierfür benötigten Produkt orientiert sich damit an den Eckpunkten der rechtlichen und steuerlichen Gestaltung.

Enge Abstimmung von Steuerberater und Rentenberater erforderlich

Die Erfahrungen mit dem Kooperationsmodell des BRBZ beschreibt StB/WP Franz Ostermayer, Partner der bundesweit tätigen SPITZWEG Partnerschaft wie folgt: „Das Rechtsgebiet der bAV hat mittlerweile eine Komplexität erreicht, die es zwingend erfordert, die dort zu lösenden Aufgabenstellungen professionell anzugehen. Gerade in der Geschäftsführer-Versorgung verbergen sich derart hohe Risiken, dass eine unsachgerechte bzw. unlegitimierte Beratung zu verheerenden Folgen führen kann. Aus unserer Sicht sorgt die Verteilung der Aufgaben auf die einzelnen Kompetenzträger für eine deutlich höhere Beratungsqualität. Mit diesem Kooperationsmodell sind wir nun auch auf diesem Rechtsgebiet in der Lage, die schwierigsten Aufgabenstellungen für unsere Mandanten sachgerecht zu lösen. Somit steigern wir die Mandantenzufriedenheit und vermeiden unnötige Haftungsrisiken.“

Statement aus der Praxis

8. Fazit

Eine entsprechende Qualifikation und Spezialisierung der Berater ist im Bereich der bAV unumgänglich. Dies hat auch der Gesetzgeber erkannt und dafür gesorgt, dass die rechtliche Beratung auf diesen Rechtsgebieten zwingend den hierfür zugelassenen Rechtsberatern (Rechtsanwälten, Rentenberatern) vorbehalten ist. Werden die Grundsätze der Rechtsberatung missachtet, so ergeben sich für „unlegitimierte“ Berater und für den Mandanten unwägbare Risiken. Das o.g. Kooperationsmodell zeigt eine praxisgerechte Lösung auf, die die Beratungsqualität auf dem Rechtsgebiet der bAV erheblich erhöhen wird und dem Verbraucherschutzgedanken des RDG in angemessener Art und Weise Rechnung trägt. Für Steuerberater eröffnet sich hier die Chance, sich über eine Kooperation völlig neue und höchst lukrative Mandate zu erschließen, denn durch seine Vertrauensposition in Vermögensangelegenheiten ist und bleibt er insoweit die „erste Adresse“ seines Mandanten.

Kooperationsmodell als praxisgerechte Lösung

Hinweis: Weitere Hintergründe zu dem von der bundesweit tätigen interdisziplinären Partnerschaft honert + partner erstellten Gutachten zum RDG können über den BRBZ eingeholt werden. Nähere Informationen hierzu finden sie unter www.brbz.de.